



DIE NATURA 2000-AUSGLEICHSBEIHILFEN

Die Besitzer und Bewirtschafter von Flächen in Natura 2000 können steuerliche Vorteile, finanzielle Ausgleichsentschädigungen und Zuschüsse für Renaturierungsmaßnahmen in Anspruch nehmen.

Dieses Faltblatt gibt einen kurzen Überblick über die verschiedenen Beihilfen, die von der Wallonie gewährt werden.



DIE STEUERLICHEN VORTEILE

Sämtliche Besitzer von Flächen in Natura 2000 haben Anspruch auf zwei steuerliche Vorteile.

BEFREIUNG VOM IMMOBILIENSTEUERVORABZUG

für die Gesamtheit oder Teile von Gütern, die innerhalb der wallonischen Region in einem Natura 2000-Gebiet liegen. Diese Befreiung erfolgt automatisch bei Erstellung des Steuerbescheids. Falls Sie einen Fehler feststellen sollten, nehmen Sie bitte mit dem FÖD Finanzen* Kontakt auf.

BEFREIUNG VON DER ERBSCHAFTSSTEUER, DER STEUER AUF DEN NACHLASS ODER DER SCHENKUNGSSTEUER

auf den Wert der Immobiliengüter innerhalb von Natura 2000. Um diese Befreiung in Anspruch nehmen zu können, muss eine Befreiungserklärung beim zuständigen Registrierungsbüro eingereicht werden*.

* <https://eservices.minfin.fgov.be/annucomp/main.do> - 02 572 57 57



DIE FINANZIELLEN ENTSCHÄDIGUNGEN

Auch finanzielle Entschädigungen stehen zur Verfügung. Die Höhe der Entschädigungen hängt von der auf der Parzelle angewendeten Bewirtschaftungseinheit ab.

Achtung: Sie sind verpflichtet, die Natura 2000-Gesetzgebung einzuhalten, egal ob Sie Entschädigungen beantragen oder nicht!

DIE LANDWIRTSCHAFTLICHEN ENTSCHÄDIGUNGEN

Für wen und unter welchen Bedingungen?

- Für die Personen, die über eine landwirtschaftliche Betriebsnummer verfügen und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Parzelle ausüben;
- Es muss jährlich ein Formular für die Flächenerklärung und einen Beihilfenantrag eingereicht werden.
- Für eine landwirtschaftliche Fläche, die als Dauergrünland angemeldet ist.
- Die kumulierte Fläche muss zu einer Entschädigung von mindestens 100€ führen.

Welche Beträge?

Art der Wiesen und Bewirtschaftungseinheiten (BE)	Betrag *
Verbindungswiesen (BE5)	**
Wiesen in BE2, BE3, BE TEMP 1 und BE TEMP 2	460€/ha.Jahr
Extensive Streifen (BE4)	1 100€/ha.Jahr

* Die Entschädigung kann anhand der Flächenerklärung beantragt werden.

** Seit 2023 ist diese Entschädigung in die Öko-Regelung (ÖR) "Ökologische Vernetzung" des Strategieplans der GAP 2023-2027 integriert. Diese ÖR gewährt eine Zahlung für Flächen in der BE5, wenn (1) die Cross-Compliance-Bestimmungen (GLÖZ8) vom Begünstigten erfüllt werden und (2) vor dem 01.04. keine Mahd oder Beweidung erfolgt. Der Betrag für die BE5 beläuft sich dann auf 180€/ha.Jahr.

DIE NICHT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ODER FORSTLICHEN ENTSCHÄDIGUNGEN

Für wen und unter welchen Bedingungen?

- Für die im InVeKoS registrierten Personen;
- Es muss jährlich ein Antragsformular für eine forstliche Entschädigung eingereicht werden;
- Alle in Natura 2000 gelegenen Parzellen, die Sie privat bewirtschaften (als Eigentümer oder Nutznießer), müssen angemeldet werden. Die Abgrenzung dieser Parzellen erfolgt möglichst anhand materieller Elemente, die vor Ort vorhanden sind (Mindestfläche von 10 Ar);
- Die kumulierte Fläche muss zu einer Entschädigung von mindestens 60 € führen;
- Die Erhaltungsinseln (mind. 3%), die abgestorbenen Bäume (2 pro ha) und die biologisch wertvollen Bäume (1 pro 2 ha) müssen vor Ort markiert werden;
- In der Waldflächenerklärung muss für jede Parzelle, die außerhalb der Erhaltungsinseln liegt, die Anzahl der abgestorbenen und der biologisch wertvollen Bäume angegeben werden. Auf den Fotoplänen müssen zudem die Erhaltungsinseln, die abgestorbenen und die biologisch wertvollen Bäume lokalisiert werden.

Welche Beträge?

Art der beihilfefähigen Wälder und Bewirtschaftungseinheiten (BE)	Betrag *	Kumulierte Mindestfläche
Wälder in BE6, 7, 8, 9, TEMP 1, TEMP 3 und die anderen BE, die als Nebengelände** der Wälder betrachtet werden, mit Ausnahme der exotischen Anpflanzungen (Fichten, Amerikanische Roteichen, Kastanien, usw.) in BE10	48€/ha.Jahr	1,25 ha
Wälder, die Gegenstand eines von der Verwaltung genehmigten/ beglaubigten Zuschusses zur Renaturierung waren.		

* Die Entschädigung kann anhand der Flächenerklärung beantragt werden.

** Flächen, auf denen natürliche Lebensräume angesiedelt sind, Holzlagerplätze, Äsungsflächen, Sümpfe, Weiher, Teiche, Schneisen, mit Ausnahme der Flächen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen oder städtischen Zwecken genutzt werden.

Wussten Sie, dass...?

Ein **zusätzlicher Zuschuss** in Höhe von 100€/ha.Jahr wird für die Waldsäume, die über die obligatorische Breite von 10 Metern hinausgehen (maximal 20 Meter zusätzlich), und/oder die Erhaltungsinseln, die mehr als die obligatorischen 3% betragen (maximal zusätzliche 10% der gesamten Waldfläche in Natura 2000; diese müssen in den ältesten Beständen oder in den Gebieten von besonderem biologischem Interesse ausgewiesen werden), gewährt. Der Bewirtschafter verpflichtet sich dazu, diese zusätzlichen Elemente für mindestens 30 Jahre zu erhalten. Die zusätzliche kumulierte Fläche beträgt mindestens 1 ha und kann aus mehreren separaten Bestandteilen von mindestens 10 Ar bestehen.



DIE ZUSCHÜSSE FÜR RENATURIERUNGS-MAßNAHMEN

Es existieren auch Zuschüsse um (auf freiwilliger Basis) Renaturierungsmaßnahmen durchzuführen, die der biologischen Artenvielfalt im Natura 2000-Netz förderlich sind.

Für wen und unter welchen Bedingungen?

- Für sämtliche (öffentlichen oder privaten) Bewirtschafter/Eigentümer von Flächen in der wallonischen Region, die innerhalb der Ökologischen Hauptstruktur (Natura 2000-Gebiete + Gebiete von großem biologischem Interesse) liegen;
- Für jegliche Renaturierungs- und Instandhaltungsarbeiten, die den Erhaltungszustand von Lebensräumen oder Arten von gemeinschaftlichem Interesse verbessern.
- Es muss ein Bezuschussungsantrag anhand eines Online-Formulars (www.wallonie.be/fr/formulaire/detail/21147) eingereicht werden, gemäß einer in einem Projektaufruf vorgesehenen Prozedur, die viermal jährlich stattfindet. Wenn das Projekt ausgewählt wird, müssen die Arbeiten innerhalb einer Frist von 22 Monaten durchgeführt werden. Der Betrag der Arbeiten wird anschließend auf Grundlage von Rechnungen oder einer Schuldforderung erstattet.
- Der Antragsteller muss die renaturierte oder instandgehaltene Parzelle während 5, 15 oder 30 Jahren erhalten.

Welche Beträge?

Maßnahmen	Zuschussbetrag
Alle Arbeiten*	100% der tatsächlich anfallenden Kosten
Schafshütten (max. 1 Hütte/ 5 ha renaturierter Fläche)	<ul style="list-style-type: none">■ 40% des Betrages, bei einer Rechnung < 3 000 €■ Max. 1 200 €, bei einer Rechnung > 3 000 €
Flächenankauf**	<ul style="list-style-type: none">■ 50% des Betrages für den Ankauf■ Allgemeine Kosten (auf 15% des förderfähigen Betrags des Ankaufs beschränkt)■ 100% der tatsächlich anfallenden Kosten für die Renaturierung/Pflege

* Abholzungen, Entbuschung, Errichten von Zäunen, Anpflanzungen, Anlage von Tümpeln, Einrichtungen für die Fauna, usw.

** nur für öffentliche Bewirtschafter, in Verbindung mit einem Renaturierungsprojekt oder einer Investition zur Pflege des Naturerbes.



Benötigen Sie zusätzliche Informationen? natura2000@natagriwal.be - 010 47 37 71

Wenden Sie sich an einen unserer N2000-Berater: www.natagriwal.be

Dieses Faltblatt wurde von Natagriwal in Zusammenarbeit mit dem Öffentlichen Dienst der Wallonie - Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt erstellt.

Verantw. Herausgeber: H. Bedoret - Natagriwal asbl - Chemin du Cyclotron, 2 Boîte L07.01.14 - 1348 Louvain-la-Neuve - mit pflanzlicher Tinte gedruckt auf Papier aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern - 05/2023



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Europa investiert in die ländlichen Gebiete

